

HINWEISE

Ш

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorhandene Wohngebäude I = 1 Vollgeschoß, D = Dachgeschoß, S = Sockelgeschoß.

Vorgeschlagene Wohngebäude Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt. Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung.

Vorhandene Neben- und Garagengebäude

Naturpark Spessart, Grenze der Erschließungs/Schutzzone.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

EN NUTZUNG Dorfgebiet nach FN- Plan Die zulässige Tierhaltung wird auf eine Großvieheinheit, die einem Tierlebendgewicht von 500 kg entspricht, beschränkt.

20 kV-Kabel ÜWU Ausübungsbereich beiderseits 1,0 m

Aschaffenburg, 22.08.1995,19.12.1995, 29.10.1996

Mömbris, acordat : Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 98, Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat

Az.: III/f1-610-Nr. 143
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend

Die Marktgemeinde Mömbris hat mit Beschluß
des Marktgemeinderates vom 25 04 1995 und
vom 25 07 1995 die Aufstellung des erlachen
Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbezinds wurde am 18 05 1995
lie Marktgemeinderates vom 25 07 1995 bei einschließlich 01 03 1996 offertlie Augstellungsbezinds wurde am 18 05 1995
lie Marktgemeinde Mömbris hat mit Beschulungsplanes in der Fassung vom 19 12 1995 wurde mit der Begründung
01 02 1996 bis einschließlich 01 03 1996 offertlie Marktgemeinde Mömbris hat mit Beschulungsplanes in der Fassung vom 19 12 1995 wurde mit der Begründung
01 02 1996 bis einschließlich 01 03 1996 offertlie Marktgemeinde Mömbris hat mit Beschulungsplanes in der Fassung vom 19 12 1995 wurde mit der Begründung
15 1995 wurd

Mömbris, 48.01.94

Mömbris, 1206 97

Die Marktgemeinde Mömbris hat mit Beschluß Genehmigungsvermerk:

DANDRATSAMT

Die Durchführung des Anzeige/Genehmigungsverfahrens gemäß § 11, Abs. 3 BauGB wurde am JESUS-Et gemäß § 12 BauGB ortsizielne bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird set diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehal-ten und über dessen Inhalt auf Verfangen Auskunft gegeben.





MARKT MÖMBRIS ORTSTEIL GROSSHEMSBACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (GEM. § 30 ABSATZ 2 BAUGB)

BEBAUUNG AN DER ORTSSTRASSE **VOM ORTSEINGANG BIS ZUR ORTSMITTE**

FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches

MASS DEP BALLICHEN NUTZUNG

L DER VOLLGESCHÖSSE

1 Vollgeschöß zwingend. 1 als Vollgeschöß anzurechnendes Dachgeschöß und 1 als Vollgeschöß anzurechnendes Sockeigeschöß als Höchstgrenze. Bergseite 1 Vollgeschöß zwingend, Wandhöhe bis 3,5 m über natürlichem Gelände. Talseite Wandhöhe bis 7,5 m über natürlichem Gelände.

DACHGAUREN Gauben sind nur als Giebelgauben zugelassen.

HAUSTIEFE

Für traufständige Wohngebäude max. 10,0 m Für giebelständige Wohngebäude max. 13,0 m

AUFFÜLLUNGEN UND STÜTZMAUERN
Auffüllungen und Stützmauern zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind ausnahmsweise bis 1.00 m. Höhe zulässig. Ausnahmen sind mit dem Bauaritrag besonders zu begründen.
Bei tabeitigen Auffüllungen muß der Boschungsfuß mind. 10 m. vom Gewässer entfernt liegen.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baulinie

Firstrichtung Satteldach.

Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Planteil anzuordnen. Garagen sind von der Festsetzung nicht betroffen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ABSTANDSELÄCHE

Nach Art. 6 und 7 BayBO jedoch ein Mindestgrenzabstand von 5,0 m.

saragen sind nur innernatib der Baugrenzen zülässig.
 Caragen sind an der Grundstücksgrenze mit Ausnahme bei den giebelständigen Wohnhäusern nicht zulässig.
 max. Länge bei Grenzbebauung 8.0 m.
 Dachlorm: Satteldach dem Wohnhaus entsprechend.

Gewässer Gebäudeöffnungen (Kellerfenster, Treppenabgänge usw.) auf FLNr. 24 und 1319 sind mind. 0,50 m über Gelände. Abflußbehindernde Einbauten auf Teillt, FLNr. 24, 1314,1315 dürfen nicht vorgenommen werden.

0

Trafostation

20 kV - Freileitung mit Ausübungsbereich
Bauwerke im Leitungsausübungsbereich dürfen nur mit Zustimmung der
UWU AG errichtet werden.

AUSNAHMEREGELUNG FÜR GARAGEN
Wandhöhe talseits dem Gelände entsprechend bis 4,0 m.

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (Oberflächenwasserkanal)